

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“

hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen, einschließlich des Entwurfes der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Bereich der 49. Änderung befindet sich im westlichen Bereich der Ortslage Wid-deshoven. Er umfasst die Flurstücke 95 und 102, Flur 13, Gemarkung Hoeningen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Grundlage für die nachfolgend angestrebte verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes. Ziel ist es, zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbauflächen in Wid-deshoven beizutragen. Des Weiteren dient die Planänderung der Sicherung der bestehenden Wohngebäude.

Die benötigte Fläche soll im Flächennutzungsplan von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „gemischte Baufläche“ und „Grünfläche“ geändert werden.

Der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

13.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019

zu jedermanns Einsicht öffentlich im Rathaus der Gemeinde Rommerskirchen aus.



Übersichtsplan

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität, Zimmer 1.15, während der allgemeinen Dienststunden vorgebracht werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

a) Begründung

Entwurf der Begründung zur Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ mit Darstellung aller relevanten Umweltbelange (Inhalt: Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, vorhandene und umgebende Situation, Aussagen zur Art der baulichen Nutzung, Immissionsschutz, Belange von Natur und Landschaft, Denkmalschutz, Verkehr sowie die nachfolgend dargestellten Belange), die in die Planung eingeflossen sind.

zum Immissionsschutz:

Die Flächennutzungsplanänderung lässt keine neuen Immissionskonflikte erwarten. Die gebietsabhängigen Immissionswerte nach Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) für die aktuellen Nutzungen im gesamten Beurteilungsgebiet werden eingehalten,

sodass durch die geplante Bebauung keine Konflikte mit der Landwirtschaft zu erwarten sind. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder in konkreten Baugenehmigungsverfahren wird zudem die Thematik des Hochwasserschutzes vertieft aufgegriffen.

zum Störfallschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb von planungsrelevanten Achtungsabständen von im Gemeindegebiet liegenden Störfallbetrieben.

b) Umweltbericht

Schutzgüter Tiere/Pflanzen (Kapitel 7.2.1.1 und 7.2.1.2 des Umweltberichts)

Durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ werden Belange von Tieren und Pflanzen nur geringfügig betroffen. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert.

Es liegt ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) vom Oktober 2017 vor. Hierin wird eine Beschreibung des Vorhabens und dessen Auswirkungen auf die Tierwelt vorgenommen. Als Teil der Artenschutzprüfung erfolgen eine Vorprüfung des Artenspektrums sowie eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Schutzgüter Fläche/Boden (Kapitel 7.2.1.3 und 7.2.1.4 des Umweltberichts)

Die Kapitel enthalten Aussagen zur Schutzwürdigkeit der Fläche und des Bodens. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erstellt.

- Stellungnahme der RWE Power AG vom 11.07.2017: Es wird ein Hinweis gegeben, dass ein Teil des Plangebietes in der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen als Fläche mit humosen Böden ausgewiesen wird. Diese sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Eine entsprechende Darstellung erfolgt in der Planübersicht.

Es liegt ein Gutachten über geotechnische Untersuchungen vom Februar 2018 vor. In diesem werden die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Plangebiet beschrieben, eine Baugrundbeurteilung vorgenommen sowie Hinweise zur Bauausführung gegeben.

Schutzgüter Wasser/Luft (Kapitel 7.2.1.5 und 7.2.1.6 des Umweltberichts)

Die Kapitel beinhalten Aussagen zu der Empfindlichkeit der Schutzgüter Wasser und Luft.

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 03.07.2017: Der Planungsbereich ist nach den vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Schutzgüter Luft/Klima (Kapitel 7.2.1.6 und 7.2.1.7 des Umweltberichts)

Die planbedingten Auswirkungen werden als gering bewertet.

Schutzgüter Landschaftsbild/Biologische Vielfalt (Kapitel 7.2.1.9 und 7.2.1.10 des Umweltberichts)

Aufgrund der mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Im Kamp“ ermöglichten Planung ergeben sich nur geringfügige Betroffenheiten bezüglich des Landschafts- und Ortsbildes sowie der biologischen Vielfalt.

Natura-2000-Gebiete (Kapitel 7.2.1.11 des Umweltberichts)

Natura-2000-Gebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

Schutzgut Mensch (Kapitel 7.2.1.12 des Umweltberichts)

Der Umweltbericht weist auf die mögliche Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch Hochwasserereignisse hin.

Die Lärm- und Geruchsimmissionen im Plangebiet werden als unbedenklich eingestuft. Die konkreten Ausführungen hierzu können im Gutachten zum Immissionschutz vom Oktober 2017 eingesehen werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Kapitel 7.2.1.13 des Umweltberichts)

Es gibt keine Hinweise auf die Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern.

Artenschutz (Kapitel 6.1 der Begründung)

Die Artenschutzprüfung (Oktober 2017) stellt fest, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht ausgelöst werden.

Rommerskirchen, den 30.11.2018
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)